

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.04.2009 – 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

143. Curriculum für das Masterstudium „Science-Technology-Society“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 10. März 2009 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Science-Technology-Society“ in der nachfolgenden

erwerben, Probleme zu identifizieren, angemessen zu beschreiben und in ihrer Analyse jeweils methodisch adäquate Vorgehensweisen zu wählen. Durch die systematische Integration von empirischen Fragestellungen in thematisch fokussierte Lehrveranstaltungen soll kontinuierlich eine enge Verknüpfung zwischen Theorie, Empirie/konkreter Praxis und methodischem Vorgehen hergestellt werden. Das Arbeiten in kleinen Teams soll sehr früh in Kleinprojekten erlernt werden, ebenso wie die Entwicklung von Projekten und deren umfassendes Management.

(4) Besonderes Augenmerk wird auf die internationale Vernetzung gelegt. Das Masterstudium wird in englischer Sprache abgehalten. Dies erhöht die Mobilität der Studierenden und eröffnet ihnen die Möglichkeit internationaler Zusammenarbeit. Weiters stellt der selbstverständliche Umgang mit der englischen Sprache eine besondere Zusatzqualifikation dar.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Science-Technology-Society“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls die Bachelorstudien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium „Science-Technology-Society“ wird in englischer Sprache geführt. Es besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen.

- Pflichtmodulgruppe: Grundlagen „Science-Technology-Society“ (15 ECTS)
- Pflichtmodulgruppe: Projektgestaltung und -durchführung (10 ECTS)
- Wahlmodulgruppe Forschungsspezialisierung (35 ECTS)
- Wahlmodul: Modul nach freier Wahl (10 ECTS)
- Pflichtmodul: Masterseminar (10 ECTS)

Ethische, soziale und rechtliche Aspekte von Wissenschaft und Technologie, sowie die Berücksichtigung von Gender-Aspekten sind zentrale Querschnittsmaterien in allen Modulen des Studiengangs.

Pflichtmodulgruppe Grundlagen „Science-Technology-Society“: 15 ECTS

Modul GLM A Grundlagen und zentrale Fragestellungen „Science-Technology-Society“
 Anzahl ECTS: 5 ECTS
 Ziel: Schaffung einer gemeinsamen Grundlage durch ein Studium der wesentlichen Richtungen im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung, sowie durch die Lektüre grundlegender Werke
 Prüfungsmodus: 3 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 2 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Vorlesung Grundlagen und zentrale Fragestellungen	3	2
Seminar Reading Seminar	2	1

Modul GLM B Theoretische und methodische Herangehensweisen der Wissenschafts- und Technikforschung
 Anzahl ECTS: 10 ECTS, je 5 ECTS theoretische und methodische Herangehensweisen
 Prüfungsmodus: 10 ECTS prüfungsimmanent

Ziel: Durch das Studium unterschiedlicher Themenschwerpunkte soll das Spektrum der theoretischen und methodischen Herangehensweisen an Hand von konkreten Forschungsbeispielen erarbeitet werden. Es ist jeweils ein theoretisches und ein methodisches Seminar zu wählen.

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Theoretische Grundlagen	5	2
Seminar Methodische Grundlagen	5	2

Pflichtmodulgruppe Projektgestaltung und -durchführung: 10 ECTS

Modul WA Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement
 Anzahl ECTS: 5 ECTS
 Prüfungsmodus: 5 ECTS prüfungsimmanent
 Ziel: Erwerb grundlegender methodischer Standards in der Wissenschafts- und Technikforschung (Fokus liegt auf qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden), ebenso wie von Techniken des Wissensmanagements

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Wissenschaftliches Arbeiten und Wissensmanagement	5	2

Modul FP Forschungsfragen und Projektmanagement
 Anzahl ECTS: 5 ECTS
 Prüfungsmodus: 5 ECTS prüfungsimmanent

Ziel: Aufbau der Fähigkeit, aus einer breiteren Problemstellung konkret beantwortbare Forschungsfragen zu entwickeln, diese in eine Projektform umzuwandeln und entsprechend zu planen und durchzuführen (insbesondere Planung von Kooperationen, Zeitmanagement, Outputorientierung, etc.)

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
Seminar Forschungsfragen und Projektmanagement	5	2

Wahlmodulgruppe Forschungsspezialisierung (35 ECTS)

Ziel: Der Erwerb fundierter Kenntnisse über Forschungs- und Praxisfelder der Wissenschaftsforschung, ebenso wie der Fähigkeit, konkrete gesellschafts- und forschungspolitisch relevante Fragestellungen aufzuarbeiten.

Voraussetzungen: Pflichtmodulgruppe Grundlagen „Science-Technology-Society“ oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wissenschaftsforschung im Umfang von 15 ECTS, z.B. im Rahmen eines Erweiterungscurriculums oder eines Pflicht- oder Wahlmoduls.

Wahlmodus: Aus den drei Wahlmodulen FS1, FS2 und FS3 sind zwei zu wählen. Die einzelnen Module können im Umfang von je 15 oder 20 ECTS absolviert werden, wobei zum Abschluss der Wahlmodulgruppe die ECTS-Summe der gewählten Module zumindest 35 ergeben muss. Es ist daher ein Wahlmodul zu 15 ECTS und ein Wahlmodul zu 20 ECTS zu absolvieren.

Modul FS 1 Knowledge cultures

Anzahl ECTS: Nach Wahl 15 oder 20 ECTS

Prüfungsmodus: Alle Lehrveranstaltungen (Lernaktivitäten) sind zu absolvieren

Alle Lehrveranstaltungen (Lernaktivitäten) sind zu absolvieren

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
3 oder 4 thematische Seminare	Je 5	Je 2

Modul FS 3

Politics of knowledge and its institutional dimensions

Anzahl ECTS:

Nach Wahl 15 oder 20 ECTS

Prüfungsmodus:

Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

Lehrinhalte:

Forschungs-, Universitäts- und Wissenschaftspolitik und ihre Auswirkungen; Wandel und Kontinuität von wissenschaftlichen Institutionen; institutionelle Reformbewegungen (Bsp. Universitäre Reformen); Förderungsstrukturen;

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	ECTS	SSt.
3 oder 4 thematische Seminare	Je 5	Je 2

Wahlmodul: Modul nach freier Wahl: 10 ECTS

Modul WM

Modul nach freier Wahl

Anzahl ECTS:

10 ECTS

Prüfungsmodus:

Je nach gewähltem Gebiet

Ziel:

Vertiefung und/oder Perspektivenerweiterung im Bereich der Theorien, Methoden oder thematischen Schwerpunktsetzung (z.B. sozialwiss. Methoden, historische Wissenschaftsforschung, Politikwissenschaft, Soziologie, Cultural Studies, ethische, rechtliche und interkulturelle Aspekte von Wissenschaft, Gender Studies,)

Wahlmodus:

Zu wählen sind Lehrveranstaltungen, die eine individuelle Schwerpunktsetzung des/der Studierenden ermöglichen und/oder erweitern. Diese können entweder zusätzlich aus dem Lehranbot des Masterstudiums „Science-Technology-Society“ (Bsp. Wahlmodulgruppe FS), oder aus dem Angebot anderer Studienrichtungen gewählt werden. Dabei werden insbesondere vertiefende Schwerpunktsetzungen im Bereich ethischer, rechtlicher und interkultureller Aspekte von Wissenschaft empfohlen, sowie die Beschäftigung mit gender-relevanten Aspekten. Die Lehrveranstaltungen können prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent sein. Die individuelle Modul-Zusammenstellung des/der Studierenden ist dem zuständigen akademischen Organ vorzulegen und muss durch dieses genehmigt werden.

Pflichtmodul Masterseminar: 10 ECTS

Modul MS

Begleitendes Masterseminar „Coping with Troubles“

Anzahl ECTS:

10 ECTS

Voraussetzung:

Pflichtmodulgruppe Projektgestaltung und -durchführung

Prüfungsmodus:

10 ECTS prüfungsimmanent

Ziel

Befähigung zur Ausarbeitung eines konkreten eigenständigen Forschungsexposés und zur Auseinandersetzung und kritischen Reflexion von Feedback auf die eigene und andere studentische Forschungsarbeiten; Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen; Auseinandersetzung mit den Arbeitsschritten einer Masterarbeit und dem Prozess des wissenschaftlichen Schreibens;

Verteidigung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind das Thema der Masterarbeit, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

(6) Die Masterprüfung/Defensio hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

Nicht-prüfungsimmanent sind Vorlesungen (VO).

Prüfungsimmanent sind Seminare (SE) und Masterseminare (MASE).

Vorlesungen (VO) vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen und können ergänzend Raum für andere Vermittlungsformen der Lehre sowie für Diskussion bieten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, bei der Wissens- und Verständnisfragen gestellt werden.

Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Seminare sind didaktisch vorwiegend interaktiv angelegt und ermöglichen den Studierenden, zentrale wissenschaftliche Arbeitsweisen zu erlernen und zu üben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Diese Leistungen können Mitarbeit, mündliche Präsentationen, schriftliche Arbeiten während des Seminars oder als Seminarabschluss, sowie schriftliche Abschlussprüfungen umfassen.

Masterseminare (MASE) dienen der begleitenden Betreuung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher, theoretischer und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis des Beitrags der Studierenden zur Lehrveranstaltung in Form von Mitarbeit, sowie von mündlichen und schriftlichen Darstellungen der eigenen Arbeit.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Grundlagenmoduls und der Masterseminare gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 25 Studierenden.

(2) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Projektgestaltung und -durchführung und der Forschungsspezialisierung gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 30 Studierenden.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die

Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, d.h. die ersten 25 bzw. 30 Plätze werden vergeben, weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt. Studierende die sich im Masterstudium „Science-Technology-Society“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.

- (4) Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst.
- (5) Das zuständige akademische Organ ist berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen

Festlegung durch das zuständige akademische Organ genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

Studierende anderer Studien können mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs aufgenommen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Module „Projektgestaltung und –durchführung“ und „Forschungsspezialisierung“.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Masterstudium „Science – Technology – Society“

